2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Kempershöhe gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB

	lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
	T 1	Amprion GmbH	30.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich keine Höchstspann-ungsleitungen des Unternehmens verlaufen und aus derzeitiger Sicht auch nicht geplant sind. Wegen der in dem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE wird geraten die Westnetz GmbH in Dortmund zu beteiligen.	Die Westnetz GmbH in Dortmund wurde als TöB an der Bauleitplanung beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
	T2	Bezirksregierung Köln -Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz	15.07.2016	Es bestehen keine Bedenken, da der Baumbestand wie vorabgestimmt als erhaltenswert dargestellt ist. Der § 4 der Satzung sollte jedoch explizit auch auf den Traufbereich ausgedehnt werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. In § 4 der Satzung sind die zu erhaltenden Bäume aufgeführt. Der Kronendurchmesser der Bäume wird zusätzlich textlich aufgenommen. Einzelne Maßnahmen für die Erhaltung und Pflege sind nicht in einer Satzung festzusetzten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 4 der Satzung wird entsprechend ergänzt.
	T3	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	14.07.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Locomotive“ befindet. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerks Felder sind nicht mehr erreichbar. Nach vorliegenden Unterlagen ist in dem Bereich kein Abbau von Mineralien dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Der Verwaltung liegen keine weiteren Erkenntnisse über den Bergbau in diesem Bereich vor. In der Begründung zum Bebauungsplan wird zusätzlich der Hinweis aufgenommen, dass bei Erdarbeiten in dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Locomotive" auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

	T4	Westnetz GmbH	22.06.2016	Der Geltungsbereich liegt teilweise im Schutzstreifen der Hochspannungs-freileitung (s. beigefügtem Lageplan). Die Zustimmung zu dem Bauleitplan erfolgt unter folgenden Bedingungen: • Eintragung der Hochspannungs-freileitung mit Maststandorten und Schutzstreifen in der Anlagekarte. • Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. • Im Schutzstreifen dürfen nur Anpflanzungen bis max. 5m Höhe vorgenommen werden. Höherwerdende Gehölze können bei Bruch die Leitung beschädigen. Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Rückschnitte zu Lasten des Eigentümers vorgenommen werden, sofern er diese nicht selbst durchführt. Maststandorte müssen zugänglich sein. • Der Hinweis, dass einzelne ggf. auch nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben der Westnetz GmbH zur Prüfung vorzulegen sind und alle Maßnahmen der Zustimmung bedürfen, ist im Textteil der Satzung aufzunehmen.	Der Schutzstreifen tangiert den Geltungsbereich der Satzung nicht. In einer Satzung gem. § 34 BauGB können nur Festsetzungen für Maß-nahmen innerhalb des Geltungsbereiches getroffen werden. • Es ist sinnvoll, den Schutzstreifen als nachrichtliche Darstellung in die Anlagekarte der Satzung einzutragen. • Festsetzungen zu Maßnahmen außerhalb der Satzung können wie o.a. nicht getroffen werden • Für die erforderliche Anpflanzung der Hecke als Ausgleichsmaßnahme wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, dem eine Gehölzliste bei-gefügt ist. Dieser wird, wie gefordert, nur Gehölze mit einer Endwuchshöhe von 5 m beinhalten • Weitere Hinweise, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, sind nicht Regelungsgegenstand der Satzung und können daher nicht aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagekarte wird um die nachrichtliche Darstellung der Hochspannungsfreileit-ung mit Maststandorten und Schutzstreifen ergänzt. Dem städtebaulichen Vertrag wird eine Pflanzliste von Gehölzen mit einer Endwuchshöhe von 5m beigefügt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	T5	Oberbergischer Kreis	27.07.2016	<u>zu Wasserwirtschaft</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass das unverschmutzte Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann. Für die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bedarf es keiner wasserrechtlichen Genehmigung.	Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet. Dieses attestiert, dass das unverschmutzte Regenwasser unter Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf dem Grundstück versickern kann. Das Gutachten liegt dem Bauherrn vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

	T6	Oberbergischer Kreis	10.08.2016 Ergänzung	<u>Landschaftspflege/Artenschutz</u> Die Einbeziehungssatzung ist im vorgesehenen Umfang aus landschaftspflegerischer Sicht genehmigungsfähig. Voraussetzung ist die Entlassung aus dem Landschaftsschutz. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind ordnungsgemäß zu bilanzieren und zu kompensieren. Die in der Planung aufgeführten wertvollen Landschaftselemente sind zu sichern. Die eingemessenen Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und ggf. in angemessener Qualität zu ersetzen, damit ihrer ökologische und landschaftsästhetischen Funktionen dauerhaft gewahrt bleiben.	Die Obere Landschaftsbehörde beabsichtigt im Zuge des laufenden Aufstellungsverfahrens zur geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gummersbach – Marienheide“ den Bereich aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Die mit der Satzung geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft und die daraus resultierenden Kompensationserfordernisse wurden im begleitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert. Die wertvollen Landschaftselemente sind in der Satzung durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25a BauGB gesichert und bleiben dauerhaft erhalten. Darüber hinaus sind die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag näher beschrieben.	Der Anregung wird entsprochen.
				<u>Bodenschutz</u> Im Bereich des Plangebietes liegen gem. Kartierung besonders schutzwürdige Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gem. der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde Böden der Kategorie I. Daher wird als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.g. Vorschläge zu den Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Der Eingriffsberechnung in das Bodenpotential kann gefolgt werden	Für den Eingriff in das Bodenpotential wurde dem Bewertungsvorschlag der Unteren Bodenschutzbehörde für Böden der Kategorie I im Plangebiet gefolgt. Die Empfehlung als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen den Vorschlägen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zu folgen, entspricht der getroffenen Festsetzung in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Weitere ökologische Eingriffe infolge von Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.	Der Anregung wird entsprochen.

	Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben **keine Bedenken**, Anregungen oder Hinweise:
1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West
2	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
4	PLEDOC GmbH,
5	Zentrale Planung Unitymedia NRW GmbH,
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
	Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben **keine Stellungnahme** abgegeben:
1	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis
2	Agger Energie
3	Aggerverband
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
9	Bundesamt für Immobilienaufgaben
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11	Deutsche Telekom
12	Eisenbahn Bundesamt
13	Erzbistum Köln
14	Evangelische Kirche im Rheinland
15	Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
16	Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach
17	Finanzamt Gummersbach
18	Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
19	Handelsverband NRW Rheinland
20	Handwerkskammer zu Köln
21	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
22	Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
23	Landesbetrieb Straßen NRW
24	Landwirtschaftskammer Rheinland
25	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
26	LVR-Amt für Denkmalpflege
27	LVR Dezernat Finanz-u.Immobilienmanagement Fachbereich Gebäude. und Liegenschaftsmanagement
28	Nahverkehr Rheinland
29	OVAG Niederseßmar
30	SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
31	Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
32	Stadt Kierspe, Der Bürgermeister
33	Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister

34	Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
35	Verkehrsverbund Rhein Sieg
36	Wupperverband
37	II-32, Gemeinde Marienheide
38	III-60, BM 04 Gemeinde Marienheide
39	III 66 Gemeinde Marienheide